



KANZLEI MICHAELIS[®]
RECHTSANWÄLTE

Fachtagung
14.02.2019

In den Räumen der
Bucerius Law School

Die Rechtsfolgen der arbeitsvertraglichen Verletzung der gesetzlichen Weiterbildungspflicht

Dr. Jan Freitag
Fachanwalt für Arbeitsrecht



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

§ 1 Gesetzliche Weiterbildungspflicht: Was droht einem Versicherungsmakler ?

- EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD)
- Gesetz zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie
 - § 48 VAG „Versicherungsunternehmen dürfen nur mit Versicherungsmaklern zusammenarbeiten, die sich an § 34d GewO halten“
 - § 34d GewO „Erlaubnis, Sachkunde, Weiterbildung (auch der mitwirkenden Beschäftigten)“
 - § 34e GewO „Verordnungsermächtigung“
- Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV), § 7 Weiterbildung, § 26 Ordnungswidrigkeiten
 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten OWiG „Geldbußen“
 - § 35 GewO „Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit“



§ 2 Weiterbildungspflicht sollte im Arbeitsvertrag verankert werden.

Arbeitsvertragliche Gestaltung, Möglichkeiten:

- Benennung der gesetzlichen Verpflichtung zur Weiterbildungspflicht des Beschäftigten im Arbeitsvertrag oder im Anhang
- Festlegung der Weiterbildungspflicht des Beschäftigten als eine der Hauptleistungspflichten, u.U. auch mit der Benennung von Sanktionen (z.B. Strafversprechen)
- Wenn möglich konkrete Benennung bzw. exemplarische Benennung von Fortbildungsangeboten für den Arbeitnehmer: **Kanzlei-Fortbildungsveranstaltungen**



§ 2 Weiterbildungspflicht sollte im Arbeitsvertrag verankert werden.

(Schriftliche) Weisungen: Konkrete Weisung an den Arbeitnehmer, an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen !



§ 2 Weiterbildungspflicht sollte im Arbeitsvertrag verankert werden.

Vereinbarung konkreter Fortbildungsmaßnahmen mit dem Arbeitnehmer, u.U. Fortbildungsvertrag:

- Konkrete Benennung der Fortbildungsmaßnahme, Regelung der Kostenübernahme (i.d.R. trägt der Arbeitgeber die Kosten der Fortbildung, ggf. inklusive Freistellung)
- (Gestufte) Rückforderungsmöglichkeiten der Fortbildungskosten und ggf. auch der Freistellungskosten, zum Beispiel bei Kündigung des Arbeitnehmers oder bei Nichtbestehen einer Maßnahme



§ 3 Vorgehen des Versicherungsmaklers, wenn der eigene Beschäftigte die Weiterbildung verweigert ?

Kündigungsschutz für Arbeitnehmer im deutschen Arbeitsrecht:

- Politische Grundentscheidung
- Umfassender Kündigungsschutz versus „hire and fire“



§ 3 Vorgehen des Versicherungsmaklers, wenn der eigene Beschäftigte die Weiterbildung verweigert ?

Das Kündigungsschutzgesetz

- § 1 Absatz 1 KSchG

„Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat, ist rechtsunwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist.“



§ 3 Vorgehen des Versicherungsmaklers, wenn der eigene Beschäftigte die Weiterbildung verweigert ?

Das Kündigungsschutzgesetz

- § 1 Absatz 2 KSchG

*„**Sozial ungerechtfertigt** ist die Kündigung, wenn sie nicht durch Gründe, die in der **Person** oder in dem **Verhalten** des Arbeitnehmers liegen, oder durch **dringende betriebliche Erfordernisse** ... bedingt ist.“*



§ 3 Vorgehen des Versicherungsmaklers, wenn der eigene Beschäftigte die Weiterbildung verweigert ?

Das Kündigungsschutzgesetz

- § 23 KSchG
„Kleinbetriebsklausel“



§ 3 Vorgehen des Versicherungsmaklers, wenn der eigene Beschäftigte die Weiterbildung verweigert ?

- Fristgemäße (ordentliche) Kündigung (§ 622 BGB)
- Fristlose (außerordentliche) Kündigung (§ 626 BGB)



§ 3 Vorgehen des Versicherungsmaklers, wenn der eigene Beschäftigte die Weiterbildung verweigert ?

Verhaltensbedingte Kündigung:

„Rechtfertigung der Kündigung durch Gründe, die in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen. Verhalten ist dabei jedes vom Willen des Arbeitnehmers gesteuertes Verhalten. Das Handeln ist kündigungsrelevant, wenn der Arbeitnehmer Vertragspflichten verletzt.“

Klassischer Fall: *„Griff in die Kasse“ („Goldene Löffel klauen ...“)*



§ 3 Vorgehen des Versicherungsmaklers, wenn der eigene Beschäftigte die Weiterbildung verweigert ?

Prüfungsschema „verhaltensbedingte Kündigung“

1. Schuldhafte Verletzung einer vertraglichen Haupt- oder Nebenpflicht des Arbeitnehmers ?
2. Gab es eine einschlägige Abmahnung oder ist wegen der Schwere der Pflichtverletzung ausnahmsweise die Abmahnung entbehrlich ?
3. In Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien muss die Kündigung billigenwert und angemessen erscheinen. (Interessenabwägung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)
4. Fortsetzung bis zum Vertragsende unzumutbar ? (dann *fristlose* Kündigung möglich, § 626 BGB)

Klassischer Fall: „*Faust ins Gesicht !*“



§ 3 Vorgehen des Versicherungsmaklers, wenn der eigene Beschäftigte die Weiterbildung verweigert ?

Personenbedingte Kündigung:

„Kündigung gerechtfertigt durch Gründe, die in der Person des Arbeitnehmers liegen. Es geht um nicht vom Willen des Arbeitnehmers gesteuerte Handlungen, durch die der Arbeitnehmer Vertragspflichten verletzt oder um Gründe, die in seiner Person liegen.“

Klassischer Fall: „Der Gerüstbauer mit Bandscheibenvorfall“



§ 3 Vorgehen des Versicherungsmaklers, wenn der eigene Beschäftigte die Weiterbildung verweigert ?

Prüfungsschema: „personenbedingte Kündigung“:

1. Der Arbeitnehmer ist aufgrund mangelnder Eignung oder seiner persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften nicht mehr in der Lage, künftig seine arbeitsvertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
2. Die mangelnde Eignung bzw. die fehlenden Fähigkeiten führen zu seiner erheblichen Beeinträchtigung betrieblicher und wirtschaftlicher Interessen des Arbeitgebers.
3. Es gibt keine Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers auf einem anderen Arbeitsplatz.
4. In Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien muss die Kündigung billigenswert und angemessen erscheinen (Interessenabwägung).
5. Fortsetzung bis zum Vertragsende unzumutbar ? (dann *fristlose* Kündigung möglich, § 626 BGB)

Klassischer Fall: „*Krankheitsbedingte Kündigung*“



§ 3 Vorgehen des Versicherungsmaklers, wenn der eigene Beschäftigte die Weiterbildung verweigert ?

Weitere klassische Fallbeispiele verhaltensbedingter und/oder personenbedingter Kündigung:

„Der angestellte LKW-Fahrer verliert seinen Führerschein.“



§ 3 Vorgehen des Versicherungsmaklers, wenn der eigene Beschäftigte die Weiterbildung verweigert ?

Weitere klassische Fallbeispiele verhaltensbedingter und/oder personenbedingter Kündigung:

„Der Schlechtleister“: „[...] keine Pflichtverletzung des Arbeitnehmers, wenn er unter angemessener Ausschöpfung seiner Leistungsfähigkeit arbeitet [...].“
(u.a. BAG 2 AZR 536/06 und BAG 2 AZR 752/07)



§ 3 Vorgehen des Versicherungsmaklers, wenn der eigene Beschäftigte die Weiterbildung verweigert ?

ERGEBNIS: Verschiedene Sanktionsmöglichkeiten gegen Beschäftigte im Versicherungsmaklerbüro, die sich der Fortbildungspflicht verweigern.

Verhaltensbedingte Kündigung

- Eindeutige Regelung im Arbeitsvertrag ?
- Eindeutige, u.U. schriftliche Weisung an den Arbeitnehmer ?
- Abmahnung ?
- Interessenabwägung (auch: Rechtsfolgen für den Arbeitgeber ?
Ordnungswidrigkeit, Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO droht ?)



§ 3 Vorgehen des Versicherungsmaklers, wenn der eigene Beschäftigte die Weiterbildung verweigert ?

ERGEBNIS: Verschiedene Sanktionsmöglichkeiten gegen Beschäftigte im Versicherungsmaklerbüro, die sich der Fortbildungspflicht verweigern.

- Personenbedingte Kündigung
 - Mangelnde Eignung des Arbeitnehmers („Unzuverlässigkeit“) ?
 - Dies führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung betrieblichen oder wirtschaftlichen Interessen.
 - Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten an einem anderen Arbeitsplatz ?
 - Interessenabwägung (auch: Situation des Arbeitnehmers ? / Was droht Arbeitgeber ?)



§ 3 Vorgehen des Versicherungsmaklers, wenn der eigene Beschäftigte die Weiterbildung verweigert ?

ERGEBNIS: Verschiedene Sanktionsmöglichkeiten gegen Beschäftigte im Versicherungsmaklerbüro, die sich der Fortbildungspflicht verweigern.

- Freistellung
 - Freistellung im Rahmen des arbeitgeberseitigen Weisungsrechts ?!
 - Arbeitsrechtliche Gestaltung sinnvoll (in der Praxis in der Hauptsache wegen der Anrechnung von Urlaub und Freizeitausgleichsansprüchen)?



§ 3 Vorgehen des Versicherungsmaklers, wenn der eigene Beschäftigte die Weiterbildung verweigert ?

ERGEBNIS: Verschiedene Sanktionsmöglichkeiten gegen Beschäftigte im Versicherungsmaklerbüro, die sich der Fortbildungspflicht verweigern.

- Versetzung im Rahmen des arbeitsgeberseitigen Weisungsrechts ?!
- Änderungskündigung (Legaldefinition in § 2 KSchG) als Beendigungskündigung der bisherigen Arbeitsbedingungen mit einem Angebot an den Arbeitnehmer, zu veränderten Bedingungen des Arbeitsverhältnis fortzusetzen.
- Im Rahmen einer Änderungskündigung u.U. auch Gehaltskürzung des Arbeitnehmers möglich !



§ 3 Vorgehen des Versicherungsmaklers, wenn der eigene Beschäftigte die Weiterbildung verweigert ?

Kurzer Exkurs: HANDESLVERTRETERRECHT

- Naturgemäß kein Weisungsrecht
(i.d.R. trägt deswegen der Handelsvertreter die Kosten der Fortbildung).
- Aber: Handelsvertretervertrag natürlich auch gestaltbar !
- Kündigung leichter möglich als im Arbeitsrecht.
- Streit bei Kündigung: Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB ?!



§ 4 Ausblick

- Neues rechtliches „Terrain“: Rechtsprechung ist mit großer Spannung zu erwarten !



§ 4 Ausblick

Möglichkeiten der rechtlichen Unterstützung im Arbeitsrecht durch die Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte:

- Vertiefende arbeitsrechtliche Seminare
- Kanzlei-Fortbildungsveranstaltungen (auch Handelsvertreterrecht)



§ 4 Ausblick

Einmalberatung oder **Externe Rechtsabteilung**, zum Beispiel auch:

- Arbeitsvertragsgestaltung oder „Beendigungsmanagement“



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

RAHMENVERTRAG



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

**Arbeitsrecht gehört elementar zur „ Klaviatur“ eines
erfolgreichen Versicherungsmaklers bzw.
erfolgreichen Unternehmers !!!**

**Danke für die Aufmerksamkeit,
ich stehe sehr gern für Fragen zur Verfügung !**



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Kanzlei Michaelis: Ein starkes Team



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Ich hoffe, es hat Ihnen auch
viel Spaß gemacht!

Danke!

Ihr,

Stephan Michaelis



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE